Anlage zur Niederschrift der
Ratssitzung vom 10.07.2013
TOP 5.3 ö T, DS-Nr. 13/0061

stadt sankt augustin

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Beschlossen:	**10.07.2013**
Bekanntgemacht:	**17.07.2013**
in Kraft getreten:	**01.01.2014**

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften

INHALTSVERZEICHNIS: **Seite:**

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung 2
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung 2
§ 3 Einweisung 3
§ 4 Gebührenpflicht 4
§ 5 Zwangsmittel 5
§ 6 Gebührenberechnung und Standorte 5
§ 7 Inkrafttreten 6

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NRW) (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreises bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die darüber hinaus in städtischen oder sonstigen Häusern eingerichteten Obdachlosenunterkünfte unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Stadt noch zu errichtende oder anzumietende Unterkünfte.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3 Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Obdachlosenunterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,

3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht; verwandtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist, die im Regelfall mindestens zwei Tage betragen soll, sowohl innerhalb der Obdachlosenunterkunft als auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden; bei der Verlegung in eine andere Obdachlosenunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,

2. den Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Vertretern der Stadt Sankt Augustin erteilt werden, Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. der Benutzer anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat,

2. der Benutzer sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,

3. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;

5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird.

(5) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einer mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Vertreters der Stadt Sankt Augustin.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Vertreter der Stadt Sankt Augustin. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller

Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Zwangsmittel

Die Verpflichtungen, die für die Benutzer der Unterkunft durch diese Satzung und die Benutzungsordnung begründet werden, können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 6 Gebührenberechnung und Standorte

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Obdachlosenunterkünfte mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schädlingsbekämpfung) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 13,41 €/m². Zu dieser Grundgebühr nach Satz 1 und 2 kommen die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schädlingsbekämpfung) hinzu. Diese Kosten werden einmal im Jahr anhand der eingehenden Jahresabrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. der Abgaben-/Gebührenbescheide bzw. bei angemieteten Wohnungen der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auf die zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet.

(2) Die tatsächlich zur Verfügung stehende reine Wohnfläche besteht aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der reinen Wohnfläche an der Summe aller Wohnflächen incl. der gemeinschaftlich genutzten Räume (Sanitärräume, Küchen, Flure) in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft.

(3) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Obdachlosenunterkünfte an nachfolgend aufgeführten Standorten:

- Am Bauhof 4 und 8
- Bahnhofstraße 60 und 62
- Am Rosenhain 21
- An der Ziegelei 11
- Kohlkauler Straße 27
- Klöckner-Mannstaedt-Straße 22
- Pappelweg 5, Wohnung Nr. 62

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom 16.12.2010 außer Kraft.